

Aktuelles BFH-Urteil: Rentenbesteuerung ist verfassungskonform

Beitrag von Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok, Steuerberater- und Anwaltskanzlei Skok & von Bohlen

Ende Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof (BFH) als Oberster Gerichtshof in Steuerangelegenheiten in zwei Verfahren entschieden, dass durch die aktuelle Besteuerung der Rente keine Doppelbesteuerung vorliegt. Wir erläutern Ihnen im Folgenden die derzeitige Rentenbesteuerung und die Auswirkungen der Gerichtsurteile.

Wie ist die Rentenbesteuerung gestaltet?

Die aktuelle Rentenbesteuerung gilt für alle Steuerzahler, die ab dem Jahr 2005 in Rente gehen oder bereits in Rente gegangen sind. Die Rente wird aufgeteilt in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil. Wie hoch der Besteuerungsanteil ist, hängt davon ab, in welchem Jahr der Rentenbeginn liegt. So beträgt der steuerpflichtige Teil der Rente beispielsweise 81 %, wenn der Rentenbeginn im Jahr 2021 liegt. Die Tabelle, die den jeweiligen Besteuerungsanteil der Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen ausweist, findet sich im § 22 Nr. 1 a) aa) des Einkommensteuergesetzes. Im Gegenzug hat der Staat die Beiträge, die während des Erwerbslebens in die Rentenversicherungskasse eingezahlt werden, steuerfrei gestellt. Auch hier erfolgt die Umsetzung seit Jahren schrittweise. Die gezahlten Beiträge wirken sich somit erst ab 2025 in voller Höhe steuermindernd aus.

Wie sieht eine mögliche Doppelbesteuerung aus?

Der schrittweise Übergang zu der sogenannten nachgelagerten Besteuerung, d. h. der Besteuerung der Rente im Alter, kann zu einer Doppelbesteuerung führen. Um eine Doppelbesteuerung zu prüfen, wird – vereinfacht gesagt – die Summe der steuerlich belasteten Beiträge in die Rentenversicherung mit der Summe der zu erwartenden steuerfreien Rentenbezüge verglichen. Sind die Beiträge höher als die Bezüge, liegt eine doppelte Besteuerung vor. Schaut man sich die Steuerzahler an, die 1973 geboren wurden und damit voraussichtlich im Jahr 2040 in Rente gehen, so fällt auf, dass die erhaltene Rente zu 100 % steuerpflichtig sein wird, die gezahlten Beiträge in die Rentenversicherung aber erst ab 2025 in voller Höhe die Steuerlast mindern werden. In diesem Beispiel ist es also keineswegs so, dass die Beiträge steuerfrei sind und die Rente im Gegenzug steuerpflichtig. Stattdessen wirken sich die gezahlten Beiträge während des Berufslebens nicht in voller Höhe aus, die Rente muss jedoch vollständig versteuert werden.



Lena Skok

Urteil des BFH

Mit Spannung wurden die beiden Urteile des BFH erwartet, da viele Experten der Meinung waren, dass die Rentenbesteuerung wegen der vermuteten Doppelbesteuerung wegen der verfassungswidrig sei. Der BFH hat in den beiden vorgelegten Fällen entschieden, dass keine Doppelbesteuerung erkennbar ist. Diese Entscheidung ist jedoch nur auf die beiden Einzelfälle bezogen. Im Zuge der Urteilsverkündung hat der zuständige Senat nämlich darauf hingewiesen, dass eine doppelte Besteuerung sehr wohl eintreten kann, insbesondere bei künftigen Rentnerjahrgängen. Neben der Entscheidung in den beiden Verfahren hat der BFH aus diesem Grund noch eine ›Hausaufgabe‹ für die Bundesregierung bekanntgegeben. Die Bundesregierung hat jetzt die Aufgabe, die Doppelbesteuerung zu verhindern und die Rechtslage zu ändern.

Von Seiten des Bundesfinanzministeriums wurde bereits angekündigt, dass die Rentenbesteuerung reformiert werden soll, jedoch erst nach den im September anstehenden Bundestagswahlen.

Vorgehen im Fall einer vermuteten Doppelbesteuerung

Viele Rentner stehen nun vor der Frage, ob sie von einer doppelten Besteuerung der Rente betroffen sind. Sofern eine Doppelbesteuerung möglich scheint, kann gegen den entsprechenden aktuellen Steuerbescheid Einspruch eingelegt werden. Dann gibt es zwei Möglichkeiten: Man bezieht sich auf ein bereits laufendes Klageverfahren eines anderen Steuerzahlers und beantragt das sogenannte ›Ruhe des Verfahrens‹, bis dieses Klageverfahren abgeschlossen ist, oder man beschreitet selbst den Klageweg. In beiden Fällen sind gegenüber dem Finanzamt Nachweise zu erbringen, die eine Doppelbesteuerung wahrscheinlich erscheinen lassen. Dafür werden oftmals sämtliche Steuerbescheide der betroffenen Jahre von dem Finanzamt angefordert, deshalb sollten die Steuerbescheide vorsorglich aufgehoben werden.

Ausblick

Das Thema ›Doppelbesteuerung der Rente‹ ist mit den Urteilen des BFH demnach noch lange nicht abgeschlossen. Im Gegenteil: Nun muss, basierend auf den Aussagen des Gerichtshofs, eine praktikable Berechnungsmethode gefunden werden, womit sich die doppelte Besteuerung konkret ermitteln lässt. Zudem bleibt abzuwarten, ob sich auch die Rechtslage und damit die Gestaltung der Rentenbesteuerung ändern wird. Mit der Kanzlei Skok & von Bohlen haben Sie einen kompetenten Ansprechpartner für Fragen rund um eine mögliche Doppelbesteuerung Ihrer Rente. Kontaktieren Sie uns gerne für eine Beratung.

Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de